

Interfraktionelle Motion GFL/EVP, Mitte, FDP/JF (Marcel Wüthrich, GFL/Therese Streit, EVP/Sibyl Eigenmann, Mitte/Tom Berger, FDP): Eindämmung der Propaganda-Flut im Wahl- und Abstimmungscouvert

630 Gramm schweres Couvert mit umfangreichem Propagandamaterial erhalten. Bei 85'000 Wahlberechtigten ergibt sich ein Papierberg von stolzen rund 54 Tonnen, der zum grossen Teil ungelesen alsbald im Altpapier verschwunden sein dürfte. Dieser Aufwand für eine einzige Wahl ist ein unnötiger Ressourcenverschleiss. Auch für die anstehenden kantonalen Parlaments- und Regierungswahlen vom 27. März 2022 wiegt das Couvert im Wahlkreis Bern gut 330 Gramm.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit ein E-Voting-System verfügbar sein wird, welches das Papier bei Wahlen und Abstimmungen gänzlich überflüssig macht.

Ebenso dürfte es zurzeit aus Rücksicht auf die älteren Generationen noch kaum mehrheitsfähig sein, für das Propaganda- und Informationsmaterial generell vom Prinzip der Bringschuld der Stadt auf die Holschuld der Stimmberechtigten umzustellen.

Der Gemeinderat wird daher beauftragt, für kommunale Wahl- und Abstimmungsvorlagen den Papierverschleiss zu minimieren, insbesondere indem er

1. das Propaganda- und Informationsmaterial auf der städtischen Webseite in geeigneter Form publiziert,
2. den Stimmberechtigten auf einer geeigneten elektronischen Plattform – für Wahlen und Abstimmungen getrennt – die Möglichkeit bietet, auf die Zustellung des Propaganda- und Informationsmaterials in Papierform zu verzichten (Opting-Out).

Bern, 17. März 2022

Erstunterzeichnende: Marcel Wüthrich, Therese Streit-Ramseier, Sibyl Martha Eigenmann, Tom Berger

Mitunterzeichnende: Claudio Righetti, Lionel Gaudy, Florence Schmid, Milena Daphinoff, Bettina Jans-Troxler, Tanja Miljanovic, Brigitte Hilty Haller, Simone Richner, Lukas Gutzwiller, Dolores Dana, Manuel C. Widmer

Antwort des Gemeinderats

Es wird nachfolgend davon ausgegangen, dass sich die Motionär*innen mit dem einzuschränkenden «Propaganda- und Informationsmaterial» auf jene Unterlagen beziehen, welche zur Willensbildung der Stimmberechtigten beitragen, bei der Stimmabgabe selbst jedoch nicht abgegeben werden (konkret also städtische Abstimmungsbotschaften sowie Wahlanleitungen und politische Werbung von Parteien und Kandidierenden bei städtischen Wahlen).

Zu Punkt 1:

Die geforderte Massnahme wird heute bereits weitgehend umgesetzt. So werden die Botschaften des Stadtrats zu *städtischen Abstimmungsvorlagen* vor jedem Urnengang auf der Website der Stadt Bern publiziert (siehe <http://www.bern.ch/abstimmungen>). Seit der Abstimmung vom 27. September 2020 werden die städtischen Botschaften als barrierefreie PDF zur Verfügung gestellt.

Bei *Gemeindewahlen* (siehe beispielsweise Gemeindewahlen 2020: <http://www.bern.ch/wahlen>) wurden bis anhin folgende Informationen auf der Website der Stadt Bern zur Verfügung gestellt

respektive verlinkt: Für die Stadtratswahlen wurde – sofern vorhanden – auf die jeweiligen Websites der Parteien verlinkt. Bei den Gemeinderatswahlen und der Stadtpräsidiumswahl erhielten die Kandidierenden die Möglichkeit, ein eigenes Portrait für die Publikation auf der Website der Stadt Bern zu erstellen. Die mit dem Wahlmaterial verschickte politische Werbung der Parteien wurde bislang nicht zusätzlich auf der Website publiziert. Diese Möglichkeit kann den Parteien künftig ebenfalls angeboten werden, wobei in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden muss, dass für den Inhalt der politischen Werbung einzig die jeweiligen Parteien verantwortlich sind.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, Punkt 1 der Motion erheblich zu erklären und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Punkt 2:

Der Gemeinderat hat Verständnis für die Absicht der Motionär*innen, den Papierverbrauch zu reduzieren und Informationsmaterial vermehrt digital zur Verfügung zu stellen. Sie entspricht grundsätzlich den Digitalisierungsbestrebungen der Stadt Bern und ihrem Willen, einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Gleichzeitig beschränkt sich der Handlungsspielraum der Stadt Bern, wie die Motionär*innen richtig voraussetzen, auf das kommunale Abstimmungs- und Wahlmaterial. Dabei stellen sich mit Blick auf den gemeinsamen Versand der städtischen, kantonalen und eidgenössischen Informationsunterlagen diverse rechtliche und organisatorische Fragen.

Für *eidgenössische Abstimmungen* verlangt das Bundesrecht gemäss Artikel 11 Absätze 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; [SR 161.1](#)) die Zustellung von Stimmzetteln und Abstimmungserläuterungen. Die Kantone können «die Gemeinden ermächtigen, Abstimmungsvorlage und Erläuterung pro Haushalt nur einmal zuzustellen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung». Daraus lässt sich schliessen, dass eidgenössische Abstimmungserläuterungen grundsätzlich persönlich zugestellt werden müssen und das Zurverfügungstellen im Internet alleine nicht ausreicht. Bei *eidgenössischen Wahlen* müssen die Kantone den Stimmberechtigten die Wahlzettel und eine Wahlanleitung der Bundeskanzlei zustellen (Art. 33 Abs. 2 und 34 BPR).

Bei *kantonalen Wahlen und Abstimmungen* wird gemäss Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG, [BSG 141.1](#)) die Zusendung des Stimmrechtsausweises, der Abstimmungsvorlagen mit den Abstimmungserläuterungen, der Stimm- und Wahlzettel sowie der Namenslisten bei Majorzwahlen verlangt. Zudem stellt der Kanton Bern (respektive in dessen Auftrag die Gemeinden) den Stimmberechtigten bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen das Werbematerial aller Beteiligten zu (Art. 48 Abs. 1 PRG). Nur wenige Kantone kennen einen solchen staatlich bezahlten Werbematerialversand.

Die Regeln für den Versand des Materials bei Gemeindeabstimmungen und -wahlen werden im Rahmen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; [BSG 170.11](#)) von den Gemeinden festgelegt und entsprechen weitgehend den kantonalen Bestimmungen. So kennt auch die Stadt Bern den bezahlten Werbematerialversand. Gestaltung, Druck und Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials von kommunalen Urnengängen in der Stadt Bern richten sich nach den Artikeln 12 und 13 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; [SSSB 141.1](#)) sowie den Artikeln 2 und 3 der Verordnung vom 23. März 2005 über die politischen Rechte (VPR; [SSSB 141.11](#)).

Zur Möglichkeit eines Verzichts auf die Zustellung von Werbe- und Informationsmaterial in Papierform wurde auf kantonomer Ebene im Jahr 2020 im Grossen Rat eine Motion eingereicht. Diese fordert unter anderem, dass dem Grossen Rat die nötigen gesetzlichen Anpassungen

vorgelegt werden, damit die Gemeinden im Kanton Bern es ihren Stimmberechtigten erlauben können, auf die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsinformationmaterial in Papierform zu verzichten, sofern diese nicht durch Bundesrecht vorgegeben ist. Der Regierungsrat hat signalisiert, dass er diese Forderung der Motionär*innen im Grundsatz unterstützt. Auf seinen Antrag hin wurde die Motion in ein Postulat gewandelt, um weitere Abklärungen vorzunehmen. Einerseits stellen sich komplexe rechtliche Fragen. So muss beispielsweise geklärt werden, inwiefern eine digitale Lösung der Garantie der politischen Rechte nach Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; [SR 101.1](#)) genügt. Andererseits müssen auch organisatorische Fragen mit den Gemeinden bezüglich der Abwicklung der Abstimmungs- und Wahlversände geklärt werden. Auf Bundesebene sind der Stadt Bern derzeit keine Bestrebungen bekannt, Möglichkeiten für den Verzicht auf den Versand der eidgenössischen Abstimmungserläuterungen zu erarbeiten.

Aus dem bisher Ausgeführten lässt sich schliessen, dass der Handlungsspielraum der Stadt Bern begrenzt ist. Die Umsetzung von Ziffer 2 der Motion hätte aktuell zur Folge, dass Stimmberechtigte der Stadt Bern mittels Opting-Out zwar auf die Zustellung des städtischen Informations- und Propagandamaterials verzichten könnten, sie die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungs- und Wahlinformationen aber weiterhin in Papierform erhielten. Diese Lösung erachtet der Gemeinderat als wenig zweckmässig. Es ist einerseits davon auszugehen, dass eine Verzichtsmöglichkeit nur für das städtische Werbe- und Informationsmaterial bei den Stimmberechtigten auf wenig Verständnis und Akzeptanz stossen dürfte. Andererseits wäre der administrative und logistische Mehraufwand beträchtlich und stünde bei einer Verzichtsmöglichkeit nur auf kommunaler Ebene kaum im Verhältnis zum effektiven Nutzen. Bei Abstimmungen dürfte die Möglichkeit des Verzichts auf die Zustellung von gedruckten Abstimmungsbotschaften den gewünschten Nutzen insbesondere dann entfalten, wenn die Verzichtserklärung alle drei Staatsebenen (mindestens aber die kommunale und kantonale Ebene) betreffen würde.

Vor dem Entscheid über eine allfällige Umsetzung auf städtischer Ebene scheint es dem Gemeinderat darum angezeigt, die weiteren Entwicklungen und rechtlichen Einschätzungen auf kantonalen Ebene abzuwarten und Lösungsansätze für den Verzicht auf die Zustellung von städtischen Abstimmungsbotschaften und/oder das Werbematerial der Parteien bei Gemeindewahlen in Kenntnis der kantonalen Rahmenbedingungen vertieft zu prüfen. Abzuklären gilt es schliesslich auch, inwiefern eine neue städtische Regelung eine Revision des Reglements über die politischen Rechte (und entsprechend eine Volksabstimmung) bedingen würde. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat deshalb, Punkt 2 abzulehnen und als Postulat entgegenzunehmen.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1 erheblich zu erklären und gleichzeitig abzuschreiben.
2. Er beantragt dem Stadtrat, Punkt 2 abzulehnen; er ist jedoch bereit, Punkt 2 als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 14. September 2022

Der Gemeinderat